



Deutsche
Verwaltungspraxis

Über Autoraser

Autofahren in Deutschland empfinde ich – wie vermutlich viele andere Menschen – als zunehmend anstrengend. Es sind nicht nur die zahlreichen Baustellen und Staus, insbesondere auf Autobahnen, die das Nervensystem belasten. Der Stress geht auch auf das Konto von Fahrern, die im Polizeijargon Hauptunfallverursacher genannt werden: Raser, Drängler und andere Verkehrsrowdys, die hemmungslos dem Motto des Lieds von *Markus (Mörl)* „Ich will Spaß ... ich geb' Gas“ huldigen. Der „Spaß“ besteht dann darin, andere Autofahrer mit der Lichthupe oder durch dichtes Auffahren zu nötigen und durch Rechtsüberholen oder sonstige gewagte Fahrmanöver in Angst und Schrecken zu versetzen. Als besonders „spaßig“ empfinden es manche Besitzer hoch motorisierter Fahrzeuge, „Autorennen“ auf öffentlichen Straßen durchzuführen. Das könnte man noch achselzuckend hinnehmen, wenn sich die Kevins und Hamids nur selbst gefährden würden, wie in dem *James-Dean*-Film „... denn sie wissen nicht, was sie tun“. Die Autoraser der Gegenwart sind von anderem Kaliber. Wenn ihrem geliebten „Rennwagen“ bei einem Unfall etwas Böses geschieht, etwa eine Beschädigung der Felgen, wird zunächst nur darüber gejamert. Mitgefühl wegen eines Todesopfers äußern sie erst im Strafprozess, wenn es ernst wird.

Die Politik hat auf das Problem reagiert und 2017 „verbotene Kraftfahrzeugrennen“ unter Strafe gestellt (§ 315d StGB). Besonders viel gebracht hat die Vorschrift bisher offenbar nicht. Die Statistik lässt zumindest eine negative Tendenz erkennen. Die Polizei in Berlin hat seit Inkrafttreten der neuen Regelung bis Ende 2018 wegen 298 illegaler Autorennen ermittelt. In den ersten Quartalen des Jahres 2018 wurden in Nordrhein-Westfalen 329 Rennen und 59 daraus folgende Unfälle registriert. Für das ganze Jahr 2017 waren es 304 illegale Rennen und 31 Unfälle. Damit hat sich die Unfallzahl in den ersten neun Monaten fast verdoppelt. Der Strafraum des Grundtatbestands (maximal zwei Jahre Freiheitsstrafe oder Geldstrafe) hat die Freunde qualmender Autoreifen offenbar nicht beeindruckt.

Immerhin hat die Strafjustiz Beteiligte illegaler Autorennen auch wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikts in das Visier genommen. Das Landgericht (LG) Berlin verurteilte im Jahr 2017 zwei junge „Rennraser“ wegen Mordes (§ 211 StGB: Verwendung eines gemeingefährlichen Tatmittels). Die beiden waren mit ihren Sportwagen mit bis zu 170 km/h über den Kurfürstendamm gerast und hatten hierbei ein anderes Fahrzeug gerammt, dessen Insasse an Ort und Stelle starb. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese

Verurteilung zwar aufgehoben (Urt. v. 1.3.2018 – 4 StR 399/17), jedoch nur wegen Begründungsmängeln im (heiklen) Punkt des für eine Verurteilung wegen Mordes nötigen Tötungsvorsatzes. Anders als Laien oft glauben, setzt „Mord“ allerdings keine Tötungsabsicht oder Planung voraus; es genügt, dass der Täter den (möglichen) Tod des Opfers in Kauf nimmt. Am 26.3.2019 hat das LG Berlin die beiden Raser im zweiten Anlauf wiederum wegen gemeinschaftlichen Mordes zu lebenslangen Haftstrafen verurteilt. Der BGH hat die lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes für einen der Raser – aus meiner Sicht: erfreulicherweise – bestätigt (Urt. v. 18.6.2020 – 4 StR 482/19).

Den Fall des zweiten „Rennfahrers“ muss das LG Berlin neu verhandeln. Auch ihm droht aber immer noch eine Verurteilung wegen Mordes.

Ein weiteres Horrorszenario geht auf das Konto eines Hamburger Autorasers. Der alkoholisierte Mann war mit einem von ihm gestohlenen Taxi in der Hamburger Innenstadt auf der Flucht vor der ihn verfolgenden Polizei bewusst auf die dreispurige Gegenfahrbahn gefahren. Einen Streckenabschnitt der leicht kurvig verlaufenden und baulich von der übrigen Fahrbahn abgetrennten Gegenfahrbahn befuhr er mit einer Geschwindigkeit von bis zu 155 km/h. Schließlich verlor er die Kontrolle über das Fahrzeug und stieß mit einer Geschwindigkeit von mindestens 130 km/h frontal mit einem ihm mit ca. 20 km/h entgegenkommenden Taxi zusammen. Einer der Insassen dieses Taxis verstarb noch an der Unfallstelle, zwei weitere Personen wurden schwer verletzt. Der BGH hat die Verurteilung des Rasers wegen Mordes und versuchten Mordes gebilligt (Beschl. v. 16.1.2019 – 4 StR 345/18). Verurteilungen wegen illegaler Kraftfahrzeugrennen und damit eine generalpräventive Wirkung setzen allerdings voraus, dass die Täter dingfest gemacht werden. Gesetze helfen nur, wenn die für die Überwachung des Straßenverkehrs zuständigen Behörden personell und technisch gut ausgestattet sind. Anderenfalls würde es in der Raserzene weiterhin so oder ähnlich heißen:

„Mein Maserati (wahlweise: Lamborghini/Mercedes/Porsche) fährt 310.* Schwupp, die Polizei hat's nicht geseh'n. Das macht Spaß!“

Professor Dr. *Jürgen Vable*, Bielefeld

* Die Geschwindigkeitsangabe wurde aktualisiert. Im Original heißt es „210“ – das schaffen heute aber auch schon biedere Mittelklassewagen.